

Bezügliche Aufsicht wird vom Vorstande und bei dessen Verhinderung von den anwesenden Mitgliedern der Kommission ausgeübt.

§ 24. In solchen Fällen gibt die betroffene Sektion dem Vorstande und den Schwestersektionen unverzüglich Kenntniss.

§ 25. Bei Teilnahme an Beerdigungen von Feuerwehrleuten haben sich die Feuerwehrmänner in Uniform mit Gurt und Helm oder Mütze zu beteiligen. Die Buße für Teilnahme ohne Uniform beträgt 3 Kronen.

§ 26. Vorstehende Statuten oder einzelne Artikel derselben können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Delegierten dies verlangen.

---

Also beraten und angenommen worden in der Delegiertenversammlung zu Bendorf, den 15. April 1898.

Die Kommission:

Theodor Fehle, Vorstand.

Andr. Heeb, Schriftführer.

Mlois Seeger, Kassier.

Nr. 796/Reg. ex 1898.

Vorstehende Statuten werden behördlich genehmigt.

Fkl. Liechtenst. Regierung,

Vaduz, am 8. August 1898.

v. In der Maur,  
f. Cabinetsrath.